



Markt Garmisch-Partenkirchen

Geschäftsordnung für den Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen

Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen gibt seinem **Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft** aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. § 6 Abs. 2 seiner eigenen Geschäftsordnung folgende

Geschäftsordnung:

Präambel

Der Beirat ist vom Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen berufen und berät neben dem Marktgemeinderat dessen Ausschüsse. Er trägt dazu bei, das Verständnis für Belange des Klima- und Umweltschutzes sowie der Mobilität und der

Landwirtschaft in Bezug auf die geplanten und umzusetzenden Vorhaben (menschliche Eingriffe) zu fördern und sensibilisiert die Gremien für die Wechselwirkungen der Eingriffe und Schutzgüter untereinander.

Der Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und eine nachhaltige Mobilität im Einklang mit den sozialen und wirtschaftlichen Grundbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und damit für eine nachhaltige Ortsentwicklung ein (Kapitel 28 des Abschlussdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 – Agenda 21).

Die Arbeit des Beirats richtet sich für den übergeordneten Bereich Klimaschutz an einem klaren Kompass aus, der auf den im Jahr 2015 im Rahmen der Klimakonferenz in Paris beschlossenen Klimaschutzziele fußt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft soll jeweils zu allen ökologischen und die Mobilität betreffenden Themen vom Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen angehört werden, insb. zu
 - Belangen des Umweltschutzes einschließlich Klimaschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, also hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt
 - Belangen der Land- und Forstwirtschaft
 - umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
 - Belangen der Ortsplanung und des Landschaftsbildes
 - kommunalen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 - kommunalen Grünflächen
 - Angelegenheiten der Verkehrsplanung einschließlich ÖPNV und nicht motorisiertem Verkehr
 - der Zusammenarbeit und Abstimmung bzgl. sämtlicher o. g. Punkte mit benachbarten Kommunen

 - (2) Der Bau- und Umweltausschuss unter dem Vorsitz der 1. Bürgermeisterin ist i. d. R. mit diesen Angelegenheiten vorberatend befasst und leitet die in Frage kommenden Beschlussvorlagen zur Stellungnahme an den Beirat weiter.

 - (3) Der/Die Beiratsvorsitzende erhält formlos eine Einladung zum öffentlichen Teil aller Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.

 - (4) Soweit Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung anstehen, zu denen eine Stellungnahme des Beirats für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft eingeholt wurde, können im Einzelfall Beiratsmitglieder durch Beschluss zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstands erforderlich ist (§ 22 Abs. 2 GeschO GR).

 - (5) Der Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die seine Aufgabenbereiche gem. § 1 Abs. 1 betreffen (Art. 56 Abs. 3 GO). Insbesondere kann er auch Stellung nehmen, wenn er nicht ausdrücklich dazu aufgefordert worden sein sollte.

 - (6) Es bleibt dem Beirat unbenommen, eigene Projekte zu entwickeln und für deren Umsetzung zu werben.
-

- (7) Der Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft berichtet dem Marktgemeinderat mindestens einmal im Kalenderjahr von seiner Tätigkeit.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft setzt sich aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern zusammen, und soll die nachfolgenden Bereiche vertreten:
- Öffentlicher Nahverkehr
 - Bauen und Sanieren
 - Natur- und Tierschutz
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Tourismus
 - Forschung und Innovation (für den Bereich Mobilität/Verkehr)
- (2) Die Benennung der Mitglieder durch den Marktgemeinderat erfolgt auf Vorschlag der 1. Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Bau- und Umweltausschuss.
- (3) Soweit erforderlich, entscheidet der Marktgemeinderat in gleicher Weise über eine Nachbesetzung des Beirats für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft.

§ 3 Geschäftsstelle

Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterstützt die Geschäftstätigkeit des Beirats für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft, indem er ihm Tagungsräume zur Verfügung stellt.

§ 4 Vorsitz

Der Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft wählt aus seiner Mitte Personen für den Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung.

§ 5 Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirats für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft lädt die 1. Bürgermeisterin des Marktes Garmisch-Partenkirchen ein. Sie findet spätestens 6 Wochen nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Marktgemeinderat statt.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. An den Sitzungen soll der Umwelt-, Klima- und Mobilitätsreferent des Marktgemeinderats teilnehmen.
-

- (3) Die Beiratsmitglieder sowie der Umwelt-, Klima- und Mobilitätsreferent werden vom Beiratsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen zu den Sitzungen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Für die organisatorischen Angelegenheiten des Beirats ist der Beiratsvorsitzende verantwortlich. Er lässt zu den Beiratssitzungen ein Beschlussprotokoll erstellen und im Ratsinformationssystem allen Mitgliedern des Marktgemeinderates zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Dieses ist der 1. Bürgermeisterin und dem Umwelt-, Klima- und Mobilitätsreferenten zusammen mit den Stellungnahmen des Beirats zuzuleiten.

§ 6

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Der Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 2 Abs. 2) anwesend und stimmberechtigt ist. Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit im Beirat für Klima, Umwelt, Mobilität und Landwirtschaft ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Rechnungsstellung aus dem Budget des Beirats erstattet.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Art. 20 GO gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin
